

Die ersten Werkzeuge, deren man sich zur Mehلبereitung bediente, scheinen Anfangs bloß zwei Steine \*), später hölzerne, vielleicht auch steinerne Mörser gewesen zu sein \*\*); wenigstens befanden sich die alten Griechen und Römer lange Zeit ohne eine andere Vorrichtung, um das Getreide in Mehl zu verwandeln \*\*\*). Es scheint, man habe mit der Zeit sowohl das Innere des Mörsers als der Keule feilenartig eingekerbt, um neben dem Zerstoßen die Körner auch zugleich reiben zu können. Die bereits angeführte Stelle im Plinius L. XVIII, c. 10: »pistura non omnium etc.« deutet darauf hin. — Aus dem so eingerichteten Mörser entstand mit der Zeit die Handmühle, indem man nämlich der Keule oben eine Kurbel gab, durch deren Hülfe man sie leichter im Kreise herum bewegen konnte. Vermuthlich hatte jede Haushaltung oder Familie †) eine solche Mühle (wie heutzutage die Kaffeemühle), die von Mägden regiert ward ††). Moses verbot den Juden, eine Mühle als Pfand anzunehmen †††), wahrscheinlich deshalb, weil sonst die verpfändende Familie außer Stand war, ihren täglichen Bedarf an geröstetem Getreide zu mahlen und somit auch keine Speise oder Brod bereiten konnte. Solche Handmühlen kommen noch heutzutage in Arabien vor <sup>1)</sup>. — Bald mag man darauf verfallen sein, das Geschäft des Mahlens in größerem Umfange zu betreiben; man befestigte darauf die größeren Behälter, in denen sich die Körner befanden, am Boden, gab dem Reiber oder der Keule eine Deichsel und ließ diese von einem Esel <sup>2)</sup> oder Pferde ziehen <sup>3)</sup>. Diese ersten

\*) Die Beduinen auf der arabischen Insel Sokotra bedienen sich noch in gegenwärtiger Zeit nur zweier Steine, um das Korn zu zermalmen. Wellsted, Reisen nach der Stadt der Khalifen etc. U. d. Englischen von Künzel. gr. 8. Pforzheim 1841. S. 455.

\*\*\*) Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Leipzig 1788. 2r Bd. S. 2.

\*\*\*) Comment. Servii Honor. in Virgil. Aeneid. lib. IX. v. 4. — Plinius hist. nat. lib. XVIII. c. 3 u. 10. — Hesiodi op. 423.

†) Gellii noctes Atticae ex rec. Thysii et Oisellii. 4. Lugd. Bat. 1706. III. c. 3. — ††) 2. B. Mose Kap. 11, V. 5. — Michaelis, mosaisches Recht. 2. Bd. S. 48, §. 150. — †††) 5. B. Mose Kap. 24, V. 6.

<sup>1)</sup> Niebuhr, Reise in Arabien. Tom. I. p. 150. Taf. 17. Fig. A. — Niebuhr, description de l'Arabie. Paris 1779.

<sup>2)</sup> Montfaucon, antiquitates Graecae et Romanae. Ed. Schatz et Semler. fol. Norimb. 1757. Tom. III. Pars II. Lib. 5. c. IV. §. 3. p. 287.

<sup>3)</sup> Bei den alten Römern war dieses Geschäft des Mahlens den Sklaven übertragen und galt für eine Art von Zuchthausarbeit. Denn in der